SATZUNG

Förder-Initiative Berufliche Schulen e. V.

an der Landrat-Gruber-Schule, Auf der Leer 11, 64807 Dieburg

§ 1: Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förder-Initiative Berufliche Schulen“ an der Landrat-Gruber-Schule in Dieburg (FIBS)“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dieburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist:
   - Förderung der Bildung an der Landrat-Gruber-Schule,
   - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des öffentlichen Lebens, den Ausbildungsbetrieben und der Landrat-Gruber-Schule,
   - Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen den am Schulleben beteiligten Gruppen,
   - Ideelle und materielle Unterstützung der Landrat-Gruber-Schule.

   Darüber hinaus kann der Verein bedürftige Schülerinnen und Schüler der Landrat-Gruber-Schule unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; ihnen wird lediglich nachgewiesener und angemessener Aufwand erstattet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung nach § 2 haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
   - durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens zum 30.09. des jeweils laufenden Jahres,
   - nach unangemessenem Beitragsrückstand,
   - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der nur gemäß § 2 verwendet werden darf. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen können auch Spenden geleistet werden.

§ 4: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden alle zwei Jahre mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen oder mit der Mehrheit der Anwesenden in die Versammlung eingebracht werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie mindestens von 10% der Mitglieder oder von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
4. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es:
   - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
   - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
   - den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
   - die Höhe der Beitragssätze festzulegen,
   - über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7: Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
   - **1.1** Erster Vorsitzender
   - **1.2** Zweiter Vorsitzender
   - **1.3** Schriftführer
   - **1.4** Kassenwart
   - **1.5** Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
   - **1.6** bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch den Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, sind die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und das Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

§ 8: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9: Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

1. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ⅔-Mehrheit der Mitglieder durch geheime Abstimmung beschlossen werden. Sind weniger als ⅔ der Mitglieder anwesend, so ist binnen 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei der 2. Mitgliederversammlung wird die Auflösung des Vereins mit ⅔ der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an die Landrat-Gruber-Schule in Dieburg über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, der vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10: Anwendung und Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Dieburg, den 21. November 2000